

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **76 (1950)**

Heft 15

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

briefkasten

Schwankungsbreiten

Lieber Nebel!

Es ist lange her, seit ein Dutzend Thurgauer Studenten in Bern jene beiden braven Restaurants bevorzugten (eines existiert noch heute), deren Zugänge wie lange Schläuche in einer Breite von ungefähr anderthalb Mann verliefen. Beim Verlassen der Lokale hatten die späten Gäste das beruhigende Gefühl, zur Rechten und zur Linken mathematisch genau abtasten zu können, ob ihr Gangwerk noch Kurs halte, ob ihr Fassungsvermögen überschritten sei, wie sich die Konsumation gelagert habe, und von welcher Seite sie schlimmstenfalls eines Beistandes für einen polizeilich statthafter Heimmarsch bedürften. Das waren noch relativ heimelige Zeiten und Zustände.

Mit Zweifelfalten auf der Stirn aber dachte ich an solche Dinge, als ich neulich auf eine amtliche Mitteilung stieß, wonach die konsultative Kommission für Fleischversorgung beschlossen habe,

«dem Eidg. Volkswirtschaftsdepartement eine Herabsetzung des durchschnittlichen Produzentenpreises für Schlachtschweine von bisher Fr. 3.40 auf Fr. 3.20 per Kilo Lebendgewicht, in großen Transporten ab Stall mit Schwankungsbreiten von Fr. 2.90 bis 3.40 vorzuschlagen.»

Ist Dir, lieber Nebel, ganz klar, wie die surrealistische amtliche Wortprägung vom realen Schweizerbürger interpretiert werden muß? Bezieht sich der Begriff «Schwankungsbreite» auf die Breite der Preisberechnung?, damit auf das Fassungsvermögen der produzierenden und konsumierenden Bevölkerung?, oder auf das Ausmaß der Schweinetransporte?, auf die Breite des Stalles?, auf das Volumen und die Gangart der ausgemästeten Borstentiere?, oder auf den An- und Abmarsch der «konsultativen Kommission?» zum und vom Sitzungsort? Da ich mich von alten Erinnerungen an unsere Sprachübungen im Hörsaal wie im Erholungslokal nicht ganz frei machen kann, tappe ich in nebelhaftem Düstern und bin, gleich den meisten Lesern der amtlichen Bekanntmachung, nur auf tastende Schätzungen der bewirtschafteten Schwankungsbreite angewiesen, bis Dein Blitz das Dunkel erhellt.

Dir im Voraus vertrauensvoll dankend für diesen Blitz, grüßt Dich Dein D. W.

Lieber D. W.!

Wie Du aus der in Nr. 12 glossierten Verlautbarung des Gemischten Einfuhrausschusses — wenn's gemischt wird, soll ich heimgehen, hat Mutti früher immer zu mir gesagt — ersehnt, handelt es sich da auch wahrscheinlich

um «preisgebundene Schweine, die Lenkungsauflagen unterliegen». Es ist nur allzu klar, daß bei diesen Lenkungsauflagen Schwankungsbreiten vorkommen, bei Lenkern und Gelenkten, ob sie nun preisgebunden sind — eventuell sogar in Schweinsleder preisgebunden und -gekrönt oder nicht. — Aus Deinen Studentenerinnerungen wird Dir der Vers herausleuchten: wo sind sie, die vom breiten Stein nicht wankten und nicht wichen! Auch wenn sie manchmal schwankten. Auch das gilt hier und somit: «o jerum jerum jerum, o quae mutatio rerum!» Es grüßt Dich Dein Nebel.



«Sie können Herrn Perkin heute morgen unmöglich sehen, er hat seine Brille zerbrochen.»
Copyright by Punch

Greuelnachricht

Lieber Nebelspalter!

Mit Buße oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr wird bestraft:

-
- wer die mit einer radioelektrischen Vorrichtung aufgefangenen Zeichen, Bilder oder Nachrichten ohne Genehmigung (der PTT Verwaltung) einem Dritten bekannt gibt.

(Art. 42 des Bundesgesetzes betreffend den Telegraphen- und Telefonverkehr vom 14. Oktober 1922. Auszug aus den Konzessionsvorschriften für Radioempfangskommission.)

Finden Sie nicht, daß dieser Gestapo-Paragraph unserer freien Schweiz unwürdig ist! Ich gebe gerne zu, daß dieser Artikel nicht oft angewandt wird, aber es dürfte wohl je-

dem der ca. 1100000 Radiohörer einmal passiert sein, daß er einem Bekannten erzählt, daß er dieses oder jenes am Radio vernommen habe, somit dürfte es einem gerissenen Staatsanwalt nicht schwer fallen, einen ehrlichen Bürger hinter Schloß und Riegel zu bringen, wenn er aus anderen Gründen mißliebig ist. Ich möchte empfehlen, gelegentlich diese Frage aufzuwerfen.

Hochachtungsvoll Füseler Wipf.

Lieber Füseler Wipf!

Sie haben ganz recht, der Satz im Gesetz ist, wie so manches andere auch, veraltet und heute völlig unverständlich. Wahrscheinlich hat man ihn im Parlament übersehen. Die Nachrichten aus dem Radio gehen ja sowieso durch die ganze Welt und wenn man eine recht weit verbreiten will, so muß man sie nur dem Radio übermitteln. Man sollte den Paragraphen einmal ad absurdum führen. Wenn Sie also je einmal mit einem Ihrer Regierungsräte, etwa während der Wahlen, wo sie sich ja gerne freundlich gebärden, bei einem Schoppen sitzen und er Ihnen sagt, er habe gestern am Radio jemanden gehört, der «Freude schöner Götterfunken» gesungen habe, so zeigen Sie ihn an, und dann wird man sehen!!

Hochachtungsvoll Nebelspalter.

Sei versichert!

Lieber Nebel!

Darf ich Dich um einen guten Rat bitten! Ich vollendete am 2. April mein 89. Altersjahr. — Dieser Tage erhielt ich nun Besuch eines Agenten einer angesehenen schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaft, der mich zum Abschluß einer Lebensversicherung ermuntern wollte. Zuerst etwas außer Fassung ob des nicht alltäglichen Anerbietens, erbat ich mir Bedenkfrist, um mir vorerst beim Nebel Rat zu erholen. Was meinst Du dazu? Soll ich abschließen? Auf Ableben! Oder auf Heimfall der Lebensversicherungssumme auf meinen 90. oder lieber 100. Geburtstag!

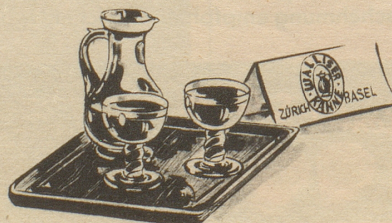
Für Deinen guten Rat ein herzliches Vergelt's Gott!
E. D.

Lieber E. D.!

Zunächst herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag! Sodann der Rat, unbedingt abzuschließen. Alle Hochachtung vor der Versicherungsgesellschaft, sie hat offenbar einen scharfsinnigen Beamten, der Dir beim ersten Blick angesehen hat, daß Du sturmerprobt, eine währschafte Eiche bist, die Aussicht hat, weit über Hundert zu werden. Sei versichert: es ist so! Also mindestens auf hundert!

Freudig bewegt Dein Nebel.

Die Haut auf alle Fälle schützen, Nach dem Rasieren BRIT benützen!
Pflegt, desinfiziert und schützt Ihre Haut!



Canova
Besuchen Sie den attraktiven **TEA-SHOP** mit Wunschkonzert. Einzig in Zürich **DINER-DANSANT BAR** mit à la carte-Spezialitäten und Menus Für Diner-Gäste kein Zuschlag
Zürich Schifflandeplatz 26
Nähe Bellevue großer Platz Tel. (051) 821954